
Unklarheit über die Geltung entgegenstehender Klauseln

Werden ein Kooperationsübereinkommen und ein Handelsvertretervertrag zeitgleich abgeschlossen und ist unklar, ob die Regelungen des einen oder des anderen Vertrages maßgeblich sein sollen, liegt ein Verstoß gegen das Transparenzgebot vor. Denn es bleibt unklar, welche von mehreren Klauseln mit dem gleichen Regelungsthema (hier Provisionsanspruch) unter welchen Voraussetzungen gelten soll. Dies führt dazu, dass die von der gesetzlichen Regelung abweichende Bestimmung des Kooperationsübereinkommens unwirksam ist, während der Vertrag im Übrigen wirksam bleibt. Ein Provisionsanspruch besteht damit trotz entgegenstehender Regelungen im Kooperationsübereinkommen.

OLG München, Urteil vom 22.03.2012 - Aktenzeichen 23 U 4793/11

Der geltend gemachte Provisionsanspruch stehe dem Handelsvertreter dem Grunde nach zu gemäß § 87 Abs. 1 HGB, § 398 BGB i.V.m. § 5 des Handelsvertretervertrages. Das beklagte Unternehmen könne sich nicht darauf berufen, dass nach Ziffer II. 2. des gleichzeitig abgeschlossenen Kooperationsübereinkommens ein Provisionsanspruch nur dann entstehen könne, wenn der Vertrag ausschließlich aufgrund der Vermittlungstätigkeit des Handelsvertreters zustande gekommen sei. Denn selbst unter Zugrundelegung des Sachvortrages des beklagten Unternehmens wäre diese Klausel kein wirksamer Bestandteil der Vereinbarungen geworden, sondern nach § 307 BGB als unwirksame allgemeine Geschäftsbedingung anzusehen.

Nach dem Vorbringen des beklagten Unternehmens handele es sich bei den Bestimmungen in Ziffer II. 2. des mit dem Handelsvertreter geschlossenen Kooperationsübereinkommens um für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die von dem beklagten Unternehmen gestellt wurden, mithin also um allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des § 305 Abs. 1 BGB.

Es könne dahinstehen, ob das Abstellen auf die alleinige Ursächlichkeit der Vermittlungstätigkeit des Kooperationspartners als Voraussetzung für das Entstehen seines Provisionsanspruchs eine überraschende Klausel im Sinn des § 305 c Abs. 1 BGB darstellt. Jedenfalls sei die entsprechende Klausel in Ziffer II. 2. des Kooperationsübereinkommens nach Ansicht des Senats nämlich deshalb unwirksam, weil sie gegen das Transparenzgebot verstoße und daher den Handelsvertreter in unangemessener Weise benachteilige, § 307 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 1 BGB.

Die den Handelsvertreter unangemessen benachteiligende Unklarheit der Regelung ergebe sich schon aus dem vom beklagten Unternehmen behaupteten Nebeneinander von Kooperationsübereinkommen und Handelsvertretervertrag. Der Handelsvertretervertrag stelle in § 5 Ziffer 1. hinsichtlich der für das Entstehen des Provisionsanspruchs erforderlichen Ursächlichkeit der Vermittlungstätigkeit des Handelsvertreters nämlich keine besonderen Anforderungen, sondern übernehme insoweit den Wortlaut des § 87 Abs. 1 HGB ("auf seine Tätigkeit zurückzuführen"). Hinsichtlich § 87 Abs. 1 HGB genüge die Mitursächlichkeit der Vermittlungstätigkeit, sofern sie nicht ganz nebensächlich gewesen sei.

Da es sich bei dem Handelsvertretervertrag nach dem Vorbringen des beklagten Unternehmens ebenfalls um allgemeine Geschäftsbedingungen handele, sei der dortige § 5 Ziffer 1. gemäß § 305 c Abs. 2 BGB so auszulegen, dass keine über das gesetzliche Maß hinausgehende Anforderungen an die Ursächlichkeit der Vermittlungstätigkeit des Handelsvertreters gestellt würden. Es finde sich in dem Handelsvertretervertrag auch keinerlei Hinweis darauf, dass die Bestimmungen im Kooperationsübereinkommen insoweit vorrangig sein sollten - auch nicht hinsichtlich sogenannter "direkter" Geschäfte. Dies ergebe sich auch nicht aus der Art und Weise der jeweiligen Regelungen hinsichtlich der Voraussetzungen für das Entstehen des Provisionsanspruchs. Sowohl im Handelsvertretervertrag als auch im Kooperationsübereinkommen seien die Voraussetzungen vergleichsweise detailliert geregelt.

Damit sei aber - unterstellt beide Vereinbarungen wurden, wie von dem beklagten Unternehmen vorgetragen, zeitgleich abgeschlossen - zumindest unklar, ob nun die Regelungen des Kooperationsübereinkommens oder die des Handelsvertretervertrages maßgeblich sein sollten. Ein Verstoß gegen das Transparenzgebot liege vor, wenn unklar bleibe, welche von mehreren Klauseln mit dem gleichen Regelungsthema unter welchen Voraussetzungen gelten solle. Dies führe dazu, dass die von der gesetzlichen Regelung abweichende Bestimmung in Ziffer II. 2. des Kooperationsübereinkommens unwirksam sei, § 306 Abs. 1, Abs. 2 BGB, während der Vertrag im Übrigen wirksam bleibe. Dass darin eine unzumutbare Härte im Sinn des § 306 Abs. 3 BGB für die Beklagte läge, sei nicht ersichtlich. Allein der Umstand, dass nach dem Vortrag der Beklagten der Provisionsanteil des Handelsvertreters mit 50 % als vergleichsweise hoch anzusehen sei, genüge insoweit nicht.

Im Übrigen spreche nach Ansicht des Senats auch viel dafür, dass die von der Beklagten in Ziffer II. 2. des Kooperationsübereinkommens verwendete Klausel den Handelsvertreter auch inhaltlich unangemessen benachteilige, so dass auch nach § 307 Abs. 2 BGB von einer Unwirksamkeit auszugehen sei. Denn das Abstellen auf die alleinige Ursächlichkeit der Vermittlungstätigkeiten des Handelsvertreters und die vollständige Vorbereitung des Vertrages durch diesen setze den Handelsvertreter der Gefahr aus, dass sein Provisionsanspruch trotz nachhaltiger Vermittlungstätigkeiten hinfällig werde, weil die Beklagte - und sei es in ganz untergeordnetem Umfang - bei der Vermittlung bzw. Vorbereitung der Verträge selbst tätig werde. Etwaige Schadensersatzansprüche des Handelsvertreters gegen die Beklagte wegen treuwidriger Verhinderung des Entstehens des Provisionsanspruchs seien hierfür kein angemessener Ausgleich. Auch die Provisionshöhe von 50 % könne die von der Beklagten gestellte Klausel wohl nicht rechtfertigen, zumal bei bloßer Mitsächlichkeit der Vermittlertätigkeit des Handelsvertreters nicht lediglich ein geringerer Provisionssatz, sondern überhaupt keine Provisionszahlung vorgesehen sei.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgbh.de bestellt werden kann.